

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 133 C 1957/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 80803 München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], 30179 Hannover, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.045,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.08.2016 sowie weitere 45,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.08.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.045,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen unerlaubter Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Filmwerkes.

Die Klägerseite verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte des Filmwerkes [REDACTED] und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung berechtigt. Die Klägerin ist im Hersteller- bzw. Urhebervermerk ausdrücklich als Rechteinhaber ausgewiesen (Anlage K1). Lizenzen für die Vervielfältigung bzw. Angebote in Tauschbörsen werden von ihr - wie branchenüblich - nicht gewährt. Die elektronische Verbreitung wird ausschließlich über kostenpflichtige Portale lizenziert. Im Rahmen einer Lizenzierung von Bild-/Tonaufnahmen zum Download an gewerbliche Portale richtet sich die zu zahlende Lizenzgebühr üblicherweise als Abruflizenz nach der Zahl der Abrufe.

Das von der Klägerin gegen den Provider des entsprechenden Anschlussinhabers geführte Auskunfts- und Gestattungsverfahren vor dem Landgericht München I (Aktenzeichen [REDACTED]) ergab, dass die IP-Adresse [REDACTED] zum Tatzeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten, [REDACTED] 80803 München zugeordnet war. Hierbei wurden zwei Zeitpunkte [REDACTED] Uhr) seitens der Klägerin angefragt und beantwortet (vgl. Anlage K2).

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz auf. Der Beklagte bezahlte lediglich auf die angefallenen Rechtsanwaltskosten einen Betrag in Höhe von 124,00 €. Eine wirksame Unterlassungserklärung wurde seitens des Beklagten nicht abgegeben und auch weitere Zahlungen blieben - trotz wiederholter Aufforderungen - aus (vgl. Anlagenkonvo-

lut K4).

Der Beklagte gestattete bisher noch niemals anderen Personen einen Zugang zu seinen Rechnern, zum Netzwerk oder zum WLAN. Der Beklagte traf alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen dafür, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem Netzwerk erhält. Der seitens des Beklagten verwendete Router war passwortgeschützt und WPA2 verschlüsselt. Der Beklagte hatte darüber hinaus alle die von ihm zu erwartenden und zumutbaren Vorkehrungen dafür getroffen, dass kein unbefugter Dritter sich in das System einhacken kann (vgl. Anlage B1).

Die Klägerin behauptet, dass das streitgegenständliche Filmwerk über den Internetanschluss des Beklagten Dritten zum illegalen Download angeboten worden sei. Die Dokumentationen der von der Klägerin zur Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen eingesetzten Firma ipoque GmbH hätten ordnungsgemäß festgestellt, dass das streitgegenständliche Filmwerk „[REDACTED]“ am [REDACTED] Uhr vom Internetanschluss mit der IP-Adresse [REDACTED] aus in einer Internetausgabe öffentlich zugänglich gemacht worden sei. Die genannte IP-Adresse sei dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen. Die Klägerin behauptet, dass sowohl die Ermittlung der Rechtsverletzung samt der gegenständlichen IP-Adresse, als auch das Auskunftsverfahren ordnungsgemäß und fehlerfrei erfolgt sei. Der Beklagte sei der Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung. Ferner behauptet die Klägerin, dass die branchenüblichen Lizenzgebühren ca. 50-70% des Netto-Verkaufspreises pro Exemplar betragen. Die Verkaufspreise aktueller Spielfilme lägen bei mindestens 13,99 € (11,76 € zzgl. MwSt.). Eine entsprechende Lizenz für einen aktuellen Spielfilm betrage regelmäßig nicht weniger als 50 % von 11,76 € (vgl. Klageschrift vom 15.01.2018 Seite 3 ff.).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte für die illegale Vervielfältigung sowie das illegale Angebot zum Herunterladen (Download) urheberrechtlich geschützter Bild-/Tonaufnahmen in der Tauschbörse „BitTorrent“ (mit-)verantwortlich sei. Nach dem Vortrag des Beklagten sei davon auszugehen, dass keine anderen Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kämen. Ihr stehe daher für das öffentliche Zugänglichmachen des streitgegenständlichen Werks ein Schadensersatz in Höhe von mindestens 1.000,00 €, berechnet nach dem Grundsatz der Lizenzanalogie, sowie Aufwendungsersatz für die Abmahnung zu.

Die Klägerin widerspricht einer Parteieinvernahme des Beklagten.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadens-

ersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als € 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.08.2016,

2. EUR 45,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.08.2016, sowie

3. EUR 45,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.08.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, dass er den ihm vorgeworfenen Urheberrechtsverstoß in Form eines illegalen Down- oder Uploads des Films „[REDACTED]“ weder selbst begangen habe, noch einem entsprechenden Urheberrechtsverstoß durch einen Dritten Vorschub geleistet habe. Der Beklagte komme aufgrund seiner familiären, persönlichen und beruflichen Hintergründe auf keinen Fall als Urheberrechtsverletzer in Frage. Es werde bestritten, dass von dem Internetanschluss des Beklagten überhaupt die Rechtsverletzung begangen worden sei. Ferner werde ausdrücklich bestritten, dass die Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adresse [REDACTED] beim zuständigen Provider fehlerfrei erfolgt sei. Es sei allgemein bekannt, dass es bei der Zuordnung dynamischer IP-Adressen regelmäßig zu Fehlern komme. Ein solches sei auch bei einer zweifachen Abfrage nicht ausgeschlossen. Denn gerade dann, wenn die Abfragen - wie hier - innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums erfolgten, könne der Fehler auf derselben Fehlerquelle beruhen. Die beiden Rechner des Beklagten seien zu den angegebenen Upload Zeiten am [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr nicht aktiv gewesen. Als Reaktion auf die Vorwürfe der Klägerin habe der Beklagte am [REDACTED] eine fachmännische Prüfung durch eine hochkarätige IT-Spezialfirma von seiner zu dieser Zeit einzig vorhandenen Hardware vornehmen lassen. Die Überprüfung habe folgendes Ergebnis gebracht: Es habe sich keinerlei Filesharing Software jemals auf einem der beiden oder beiden Rechnern (Desktop-PC und Notebook) des Beklagten befunden. Derartige Software sei auf den Rechnern des Beklagten niemals aktiv gewesen. Es habe sich keine Filmdatei mit dem Namen oder dem Inhalt „[REDACTED]“ jemals auf einem der beiden Rechnern befunden, in welchem Dateiformat auch immer (vgl. Anlage B1). Ferner behauptet der Beklagte, dass in dem seitens der Klägerin angegebenen Zeitraum der urheberrechtsverletzenden Handlung ein Upload des streitgegenständlichen Films aufgrund der Dateimenge und der beim Beklagten vorhandenen Geräte-Ausstattung technisch nicht möglich gewesen sei.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass er weder Schadens- noch Aufwendungsersatz schulde. Die Klagepartei könne eine Rechtsverletzung durch den Beklagten nicht beweisen. Ferner sei der Beklagte den Anforderungen der Rechtsprechung an die sog. Sekundäre Darlegungslast nachgekommen. Er habe vorliegend alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, um den Sachverhalt aufzuklären. Das Ergebnis der Verteilung der Darlegungslast dürfe nicht sein, dass der Anschlussinhaber, der den Sachverhalt selbst nicht aufklären könne, in Anspruch genommen werde.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Herrn Prof. [REDACTED] vom 18.01.2019 und dessen mündlicher Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2019.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien samt Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 10.07.2018 und 25.04.2019 verwiesen und Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Das Amtsgericht München ist gemäß § 105, 104a UrhG zuständig.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 1.000,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 19 a UrhG sowie von Aufwendungsersatz in Höhe von 91,00 € gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG.

1.

1.1

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Klägerseite verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte des Filmwerks [REDACTED] und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung berechtigt. Die Klägerin ist im Hersteller- bzw. Urhebervermerk ausdrücklich als Rechteinhaber ausgewiesen (Anlage K1).

1.2

Das streitgegenständliche Filmwerk genießt auch Urheberrechtsschutz nach § 1 UrhG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.

1.3

Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach §§ 19a, 94 UrhG schuldhaft verletzt. Der Beklagte hat zur Überzeugung des Gerichts an einer Internetausbörse teilgenommen. Die Teilnahme an Internetausbörsen beinhaltet eine Vervielfältigungshandlung wie auch eine öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Films, § 19a UrhG. Beim sog. Filesharing werden regelmäßig Dateien, die sich ein Nutzer in der Regel herunterlädt - wobei der Akt des Herunterladens nicht essentiell ist - zeitgleich im Rahmen eines Uploads den anderen Netzwerkteilnehmern zum Download angeboten. Zugleich findet eine öffentliche Zugänglichmachung statt, indem die Datei bereits im Zeitpunkt des Herunterladens anderen Netzwerkteilnehmern zum Download und damit zur Vervielfältigung angeboten wird. Während bei anderen visuellen Angeboten im Internet, wie z.B. dem Streaming, im Regelfall nicht per se davon ausgegangen werden kann, dass eine rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Quelle in das Internet eingestellt wurde und zur visuellen Betrachtung angeboten wird, ist beim Filesharing hinlänglich bekannt, dass ganz überwiegend der Uploader nicht über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Durch die Teilnahme an dem Filesharing-Netzwerk, das ein aktives Handeln des Users, mithin das Herunterladen eines entsprechenden Filesharing-Programms erfordert, muss ihm im Sinne zumindest von Fahrlässigkeit bewusst sein, dass Urheberrechte verletzt werden können.

In diesem Zusammenhang geht der Einwand der Beklagtenpartei ins Leere, dass in dem seitens der Klägerin angegebenen Zeitraum der urheberrechtsverletzenden Handlung ein Upload des streitgegenständlichen Films aufgrund der Dateimenge und der beim Beklagten vorhandenen Geräte-Ausstattung technisch nicht möglich gewesen sei. Denn ein Upload des gesamten Filmwerks ist nicht streitgegenständlich; es verkörpern bereits kleinste Fragmente die wirtschaftliche Leistung des Herstellers und fallen in den Schutzbereich des § 94 UrhG, ohne dass es auf deren „Abspielbarkeit“ ankäme. Maßgeblich ist allein, dass Dritten der Zugriff auf das geschützte Werk eröffnet wird. Auf den tatsächlichen Upload des Werks kommt es nicht an. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der ermittelte Zeitraum lediglich der Zeitraum ist, mit dem der vom Anschluss des Beklagten anbietende Client mit dem Ermittlungsclient in Verbindung stand. Dies bedeutet gerade nicht, dass das Werk nicht bereits zuvor oder auch danach über den Anschluss des Beklagten zum Download angeboten wurde.

1.4

Das streitgegenständliche Filmwerk wurde zur Überzeugung des Gerichts über den Internetanschluss des Beklagten Dritten zum illegalen Download angeboten.

Die technischen Ermittlungen durch das Peer-to-Peer Forensic System (PFS) der ipoque GmbH, die zu der streitgegenständlichen IP-Adresse geführt haben, sind gemäß den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] ordnungsgemäß und fehlerfrei verlaufen. Die Ermittlungen der Firma ipoque GmbH, wonach der streitgegenständliche Film im fraglichen Zeitraum über die Tauschbörse „bitTorrent“ über die genannte IP-Adresse angeboten worden ist, sind zur Überzeugung des Gerichts zutreffend. Der Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 18.01.2019 (Bl. 122/142 d.A.) diese Behauptungen der Klägerin vollumfänglich bestätigt. An der Sachkunde des Gutachters hat das Gericht keine Zweifel. Das Gericht hat die plausiblen und von Fachkunde geprägten Ausführungen nachvollzogen und sich zu Eigen gemacht. Die streitgegenständliche Rechtsverletzung samt der IP-Adresse wurden ordnungsgemäß ermittelt: Insbesondere wurde das Filmwerk „[REDACTED] am [REDACTED] mindestens im Zeitraum von [REDACTED] Uhr über das Peer-to-Peer-Netzwerk „BitTorrent“ von einem Rechner, dem in diesem Zeitraum die IP-Adresse [REDACTED] zugeordnet war zum Download bereitgestellt (Seite 5 des Gutachtens vom 18.01.2019). Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2019 konnte der seitens des Gerichts beauftragte Sachverständige für das Gericht nachvollziehbar sein schriftlich erstattetes Gutachten vom 18.01.2019 erläutern und die diesbezüglich aufgeworfenen Fragen beantworten. Der Sachverständige führte aus, dass gemäß seinen Überprüfungen das PFS die gegenständliche IP-Adresse fehlerfrei ermittelt habe, da hinsichtlich des diesbezüglich getätigten Mitschnitts keinerlei Fehler oder Probleme aufgetaucht seien. Der Mitschnitt sei kontinuierlich und plausibel, sodass man davon ausgehen müsse, dass das System ordnungsgemäß arbeitete. Gegenteilige Anhaltspunkte seien für den Sachverständigen nicht ersichtlich gewesen, insbesondere weil er das gegenständliche System in der Vergangenheit schon mehrmals - außerhalb dieses Verfahrens - überprüft habe und dieses deswegen gut kenne. Auch die Einwände der Beklagtenpartei gegen das Gutachten vom 18.01.2019 konnte der Sachverständige für das Gericht nachvollziehbar entkräften; insbesondere konnte der Sachverständige gemäß seinen Erläuterungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass ein sog. „IP-Spoofing“ (Tausch von IP-Adressen durch Manipulation) stattgefunden habe, da bei der Tauschbörsoftware „BitTorrent“ bidirektionale Verbindungen herrschen, im Rahmen dessen ein „Spoofing“ nicht möglich ist, sonst wäre ein Datentransfer nicht möglich.

Auf Basis der durch das PFS ermittelten Angebotsdaten wurde seitens der Klägerin ein zivilrechtliches Gestattungsverfahren vor dem zuständigen Landgericht München I gemäß § 101 Abs.9 UrhG durchgeführt. Das Landgericht stellte fest, dass zu den aufgeführten Zeiten unter der ebenfalls angeführten IP-Adresse über ein Filesharing-Netzwerk eine offensichtliche Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Auf Grundlage des Gestattungsbeschlusses erteilte der zuständige Internetdienstleister Auskunft über die Identität des verantwortlichen Anschlussinhabers - vorliegend der Beklagte (Anlage K2). Hinsichtlich der Zuordnung der IP-Adresse zum Internetanschluss des Beklagten ergaben sich zwar Streitpunkte zwischen den Parteien, da die Beklagtenseite bestritt, dass die Zuordnung der ermittelten IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten fehlerfrei erfolgt sei. Hier im Fall wurden aber zwei Zeitpunkte ([REDACTED] Uhr) seitens der Klägerin angefragt und beauskunftet (vgl. Anlage K2). Nach der Rechtsprechung des OLG Köln vom 16.05.2012 (6 U 239/11) liegt es aber so fern, dass es kurz nacheinander zweimal zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen. Auch das OLG München hat im Beschluss vom 1.10.2012 (6 W 2808/12) ausgeführt, dass es als unwahrscheinlich anzusehen ist, dass es mehrfach zu einer fehlerhaften Ermittlung gekommen sein soll, wenn ein Internetanschluss in mindestens zwei Fällen als entsprechender Anschluss ermittelt wurde. Vorliegend muss beachtet werden, dass die zweifache Beauskunftung grundsätzlich genügt, um den Schluss auf die Richtigkeit der Auskunft zu rechtfertigen (Landgericht München I, 17.02.2014, Az. 21 S 7704/13). Darüber hinaus kann gerade bei einer zweifachen Beauskunftung ein Anscheinsbeweis für die richtige Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten angenommen werden, da dieser zwei Mal unabhängig als Anschluss beauskunftet wurde. Wird das Anbieten desselben Werks unter dynamischen IP-Adressen jeweils demselben zuvor unbekanntem Anschlussinhaber zugeordnet, so liegen Fehler bei der Zuordnung so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen (Landgericht München I, 14.12.2016 Az. 21 S 21085/15). Entgegen der Ansicht der Beklagtenpartei ist ein zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens auch nicht erforderlich. Denn insoweit werden seitens des Beklagten lediglich abstrakt mögliche Fehlerquellen aufgeführt, die nach Ansicht des Gericht vorliegend nicht geeignet sind die Überzeugungsbildung des Gerichts von einer richtigen Zuordnung zu entkräften. Eine absolute Fehlerfreiheit ist für die Gewinnung eines im praktischen Leben brauchbaren Grades von Gewissheit auch nicht erforderlich (BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 19/14 - Tauschbörse I). Unbeachtlich ist vorliegend auch, dass die zweifache Beauskunftung in einer engen zeitlichen Abfolge erfolgte (0 [REDACTED] Uhr).

Denn es handelt sich dennoch um zwei unabhängige Auskunftsanfragen, die - trotz zeitlicher Nähe - als selbständige Anfragen zu bewerten sind und deswegen identischer Beweiswert zuzusprechen ist; der Rechtsprechung des Amtsgerichts Köln (Urteil vom 06.07.2017 Az. 137 C 32/17) ist - mangels überzeugender Argumente - nicht zu folgen.

1.5

Der Beklagte hat die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt. Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Anschluss des Beklagten fest, so besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des Anschlusses auch für hierüber begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“). Hintergrund der tatsächlichen Vermutung ist die Lebenserfahrung, dass in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, die Art und Weise der Nutzung bestimmt und kontrolliert (s. OLG Köln, 2.8.2013, 6 U 10/13 - MMR 2014, 338 mwN). Es wird deshalb eine Darlegungslast desjenigen angenommen, in dessen Herrschaftsbereich, i.e. über dessen Internetanschluss, die festgestellte Rechtsverletzung geschehen ist. Denn im Gegensatz zum Urheber, dessen Rechte verletzt wurden, ist er deutlich näher an der Verletzung dran und kann feststellen, wer die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Eine derartige Feststellung ist demgegenüber dem Urheber in aller Regel nicht möglich, denn andere Daten als die IP-Adresse, über die der Rechtsverletzung nach draußen kommunizierte, kann er nicht wissen noch in Erfahrung bringen. Der Urheber kann mithin nicht wissen, welche konkrete Person seine Rechte verletzt hat. Insoweit ist es Sache des Anschlussinhabers, im Rahmen seiner Darlegungslast dem Urheber die Verfolgung seiner Rechte zu ermöglichen. Als Anschlussinhaber, der über den Zugang zu seinem Internetanschluss bestimmt, muss er insoweit im Rahmen der Darlegungslast das Risiko für den Missbrauch seines Anschlusses tragen. Dürfte sich der Anschlussinhaber mit pauschalen Behauptungen und Verweisen auf Dritte zur Anspruchsabwehr begnügen, so würden die Urheber gegenüber Filesharing-Rechtsverletzungen de facto schutzlos gestellt und das Urheberrecht entwertet. Dass dies nicht der Wille des Gesetzgebers ist, ergibt sich eindeutig aus § 97a Abs 3 UrhG, in dem ausdrücklich nicht der Schadensersatz des verletzten Urhebers, sondern lediglich die Anwaltsgebühren eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber schränkt damit ausdrücklich nicht den Schadensersatzanspruch des verletzten Urhebers ein.

Aus dieser tatsächlichen Täterschaftsvermutung ergibt sich für die Beklagtenseite eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zu beschränken. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung erfordert viel-

mehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 8.1.2014 - I ZR 169/12 - BGHZ 200, 76 = NJW 2014, 2360 „BearShare“). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH, Urteil vom 8.1.2014 - I ZR 169/12 - BGHZ 200, 76 = NJW 2014, 2360 „BearShare“). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des im Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und ggf. beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs – nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des besagten Internetanschlusses – ergibt (OLG Köln, Urteil vom 2.8.2013, 6 U 10/13 - MMR 2014, 338 mwN). Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt. (BGH, Urteil vom 8.1.2014 - I ZR 169/12 - BGHZ 200, 76 = NJW 2014, 2360 „BearShare“). Der sekundären Darlegungslast genügt die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von anderen Personen nicht (BGH, Urteil vom 11.6.2015 – I ZR 75/14 - NJW 2016, 953, „Tauschbörse III“, Rn. 42). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen ist hierbei bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (LG München I, 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11).

Den so skizzierten Anforderungen genügt der Vortrag des Beklagten nicht. Dem Vortrag des Beklagten fehlt es an ausreichender Substanz. Dies gilt insbesondere für die nach dem Beklagtenvortrag nur theoretische Möglichkeit, dass ein unbekannter Dritter die Rechtsverletzungen mit Hilfe eines unbefugten Zugriffs auf seinen WLAN-Anschluss begangen hat. Der Beklagte hat vorgebracht, sein Router sei WPA2-verschlüsselt und durch ein Passwort gesichert gewesen. Angesichts dieser Sicherungsmaßnahmen erscheint es darüber hinaus fernliegend, dass ein unbefugter Dritter auf den WLAN-Anschluss des Beklagten zugegriffen hat. Durch die Darlegung einer rein theoretischen Möglichkeit der Urheberschaft eines Dritten, die nicht substantiiert fundiert ist, hat der Beklagte die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt.

Soweit die Beklagtenseite vorbringt, dass auch die vorgeblichen Endgeräte des Beklagten hätten untersucht werden müssen um feststellen zu können, „ob die fragliche Filesahring-Software bzw. die Filmdatei sich zu irgendeinem Zeitpunkt auf dem Rechner des Beklagten befunden habe“, so ist dies nach Ansicht des Gerichts vorliegend nicht erforderlich. Denn die Behauptung, dass die seitens des Beklagten aufgeführten und genannten Endgeräte (nachweislich) nicht für die gegenständliche Rechtsverletzung benutzt wurden, ist insoweit nicht entscheidungserheblich. Denn ein

solches Vorgehen kann eine Rechtsverletzung durch den Beklagten gerade nicht ausschließen (Bundesgerichtshof, 30.03.2017, Az. I ZR 19/16-Loud). Zum einen ist zu berücksichtigen, dass seitens des Gerichts in keiner Weise nachvollzogen werden kann, ob es sich bei den von dem Beklagten zur Untersuchung zur Verfügung gestellten Endgeräten tatsächlich um diejenigen handelt, die seitens des Beklagten auch zum Tatzeitpunkt genutzt wurden; auch kann aus der Anlage B1 seitens des Gerichts nicht festgestellt werden, dass eine Filesharing-Software „niemals“ aktiv gewesen sei und sich keine Datei mit dem gegenständlichen Namen oder Inhalts „jemals“ auf den überprüften Rechnern befunden hätten. Zum anderen kann nicht festgestellt werden, ob neben den aufgeführten und genannten Endgeräten nicht auch noch andere Endgeräte in Betracht kommen, die zum Tatzeitpunkt in Benutzung waren. Und zuletzt kann durch eine derartige Beweiserhebung gerade nicht eine etwaige Mittäterschaft des Beklagten entkräftet werden.

Dem Beklagten gelingt es damit nicht, seinen sekundäre Darlegungslast zu erfüllen und einen möglichen Täter der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung zu nennen. Eine ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs besteht damit nicht. Dem Gesamtvortrag der Beklagtenpartei fehlt es nach Ansicht des Gerichts auch an Plausibilität und Konstanz. Denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die gegenständliche Rechtsverletzung von dem Anschluss des Beklagten begangen wurde; somit steht aber auch fest, dass ein Endgerät mit dem streitgegenständlichen Internetanschluss verbunden sein musste. Diesbezüglich wird seitens des Beklagten zunächst vorgetragen, dass eine dritte Person unter keinen Umständen Zugriff gehabt haben konnte. Im Laufe des Verfahrens beruft sich die Beklagtenseite nunmehr auf ein etwaiges Einhacken durch einen Dritten, was das Gericht nunmehr als bloße Schutzbehauptung wertet. Ist der Beklagte den Anforderungen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, gilt der Vortrag der Klägerseite gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (Greger/Zöller, ZPO, 32. Aufl., 2018, § 138, Rn. 8b).

1.6

Der Beklagte handelte auch fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insofern bestand eine Prüf- und Erkundigungspflicht des Beklagten (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., 2018, §97, Rn. 78). Der Beklagte hätte sich daher über die Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse und auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

1.7

Als Rechtsfolge der begangenen Urheberrechtsverletzung hat der Beklagte der Klägerin Schadensersatz zu leisten, den das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach auf € 1.000,00 schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Der Verletzte hat das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatz berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechteinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt keine Rolle. Gibt es, wie im streitgegenständlichen Fall, keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, so dass die Höhe der als Schadensersatz nach § 97 UrhG zu zahlenden Lizenzgebühr nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen ist (BGH, Urteil vom 11.6.2015 – I ZR 19/14 - GRUR 2016, 176 „Tauschbörse I“).

Demnach sind die von der Klagepartei im vorliegenden Fall angesetzten € 1.000,00 angemessen. Der Sachvortrag der Klägerin bietet insoweit eine ausreichende Schätzgrundlage. Insbesondere waren bei der Schätzung der Kaufpreis und die Aktualität des Filmwerkes zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung zu berücksichtigen (Seite 3 ff. der Klageschrift). Da das Gericht mit einer Vielzahl von Filesharing-Verfahren befasst ist, kann es die seitens der Klägerin genannten und aufgeführten Zahlen- und Preisangaben der Berechnung des Schadensersatzes als gerichtsbe-
kannt zu Grunde legen. Der geltend gemachte Betrag ist angesichts der ebenfalls gerichtsbe-
kannten Funktionsweise einer Internettauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere
Downloadquelle eröffnet, angemessen.

2.

Daneben kann die Klägerin von dem Beklagten Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abmah-

nung in Höhe von insgesamt 91,00 € gemäß § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG verlangen.

Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechtes liegt, wie oben dargestellt, vor. Der Beklagte wurde darauf hin mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei vom [REDACTED] zu Recht abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin von dem Beklagten die Kosten der Abmahnung nach § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG in Höhe von 215,00 € verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.

Der von der Klägerin für die Abmahnung angesetzte Gegenstandswert von 1.600,00 € ist nicht zu beanstanden. Der Streitwert eines Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des geschädigten Rechteinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Im Hinblick auf das hohe Verletzungspotential, dem die Urheberrechte in Filesharing-Netzwerken ausgesetzt sind, erscheint vorliegend ein Streitwert von 1.600,00 € in jedem Fall als angemessen. Gegen die geltend gemachte 1,3 - Geschäftsgebühr bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Der Beklagte zahlte auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten einen Betrag in Höhe von 124,00 €.

Die von der Klagepartei geltend gemachten Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von insgesamt noch 91,00 € werden vorliegend anteilig als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht (vgl. Seite 24 f. der Klageschrift vom 15.01.2018).

3.

Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs.1 Nr.3 BGB findet aufgrund der außergerichtlichen Korrespondenz der Parteien (vgl. Anlagenkonvolut K4) Anwendung. Darüber hinaus findet § 102 S.2 UrhG i.V.m. § 852 BGB Anwendung, sodass der Anspruch frühestens nach Ablauf von 10 Jahren von seiner Entstehung an verjährt wäre (BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15 - Every time we touch).

4.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 BGB. Der Beklagte geriet spätestens mit Ablauf der Mahnung vom 04.08.2016 gesetzten Zahlungsfrist zum 11.08.2016 (Anlage K4-11) hinsichtlich aller Forderungen in Verzug.

II.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin

Verkündet am 14.05.2019

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.05.2019

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

